

Diese Urkunde ist einseitig beschrieben.



Verhandelt

zu

am

Vor dem unterzeichneten Notar

Carsten Brekenfeld

Kurfürstendamm 182, 10707 Berlin

erschieden heute:

1. Herr Eugen Straubinger, geboren am 27.06.1955,
geschäftsansässig Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin,

- ausgewiesen durch Vorlage des gültigen Personalausweises -

2. Herr Walter Schmich, geboren am 26.08.1951,
geschäftsansässig Ellernstraße 38, 30175 Hannover,

- ausgewiesen durch Vorlage des gültigen Personalausweises -

3. Herr Dr. Ernst G. John, geboren am 23.08.1948,
geschäftsansässig Ellernstraße 38, 30175 Hannover,

- ausgewiesen durch Vorlage des gültigen Personalausweises -

4. Frau Dr. Angelika Rehm, geboren am 15.09.1949,
geschäftsansässig Ellernstraße 38, 30175 Hannover,

- ausgewiesen durch Vorlage des gültigen Personalausweises -

Der Notar fragte die Erschienenen, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in dieser Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Nach Hinweis auf datenschutzrechtliche Bestimmungen erklärten sich die Erschienenen mit der Fertigung von Fotokopien ihrer vorgelegten Personaldokumente sowie der computertechnischen Speicherung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten für die Zwecke dieser Urkunde und deren Mitteilung an die zu beteiligenden Behörden einverstanden.

Der Erschienene zu 1) erklärte vorab: Ich gebe meine nachstehenden Erklärungen nicht im eigenen Namen ab, sondern als alleinvertretungsberechtigter Bundesvorsitzender des Vorstandes des

**Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen
(BLBS) e.V.**

mit Sitz in Berlin,

Geschäftsanschrift: Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin,

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 25183 B.

Der amtierende Notar bescheinigt gem. § 21 BNotO aufgrund seiner Einsicht in das elektronisch geführte Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 25183 B vom, dass der Erschienene zu 1) zur Vertretung des Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS) e.V. als zur alleinigen Vertretung berechtigtes Vorstandsmitglied berechtigt ist.

Die Erschienenen zu 2) bis 4) erklärten vorab: Wir geben unsere nachstehenden Erklärungen ebenfalls nicht im eigenen Namen ab, sondern Herr Walter Schmich als gemeinsam vertretungsberechtigter Schatzmeister sowie Herr Dr. Ernst G. John und Frau Dr. Angelika Rehm als gemeinsam vertretungsberechtigte Bundesvorsitzende des Vorstandes des

**Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen e.V.
(VLW)**

mit Sitz in Bonn,

Geschäftsanschrift: Ellernstraße 38, 30175 Hannover,

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn zu VR 2684.

Der amtierende Notar bescheinigt gem. § 21 BNotO aufgrund seiner Einsicht in das elektronisch geführte Vereinsregister des Amtsgerichts Bonn zu VR 2684 vom, dass die Erschienenen zu 2) bis 4) zur Vertretung des Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen e.V. (VLW) als zur gemeinsamen Vertretung berechtigte Vorstandsmitglieder berechtigt sind.

Der **Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen (BLBS) e.V.** - nachstehend kurz „**BLBS**“ genannt - und der **Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen e.V. (VLW)** - nachstehend kurz „**VLW**“ genannt - schließen folgenden

Verschmelzungsvertrag zur Neugründung

§ 1

Verschmelzung

Der BLBS und der VLW übertragen ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Neugründung gemäß §§ 99 ff. und 4 ff. UmwG auf den im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragenden Verein unter dem Namen

Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. (BvLB)

- nachstehend auch kurz „**gemeinsamer Verein**“ oder „**Bundesverband**“ genannt -

Sitz des Bundesverbandes der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. (BvLB) ist Berlin.

Nutzen und Lasten des Vermögens des BLBS und des VLW gehen von dem Verschmelzungstichtag an auf den neu gegründeten bzw. übernehmenden Bundesverband über. Der Bundesverband wird Gesamtrechtsnachfolger des BLBS und des VLW.

Dadurch erwerben alle Mitglieder des BLBS und des VLW die Mitgliedschaft im gemeinsamen Verein, also im Bundesverband. Der gemeinsame Verein gewährt jedem Mitglied jedes übertragenden Rechtsträgers eine Mitgliedschaft mit dem Mitgliedsstatus, wie das Mitglied sie im jeweils übertragenden Verein hatte.

In die bisherigen Rechte aus der jeweiligen Mitgliedschaft wird nicht negativ eingegriffen (Besitzstandswahrung).

Insbesondere auch die Rechte aus Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitz (Beitragsfreistellung) bleiben unberührt.

Soweit ein Mitglied sowohl Mitglied im BLBS als auch im VLW ist, erhält es im gemeinsamen Verein nur eine Mitgliedschaft.

§ 2

Verschmelzungstichtag

Die Rechte und Pflichten der beteiligten Vereine gehen mit Stichtag 01.01.2018 auf den gemeinsamen Verein über.

Die Übernahme des Vermögens des BLBS und des VLW erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017. Vom 01.01.2018 an gelten alle Handlungen und Geschäfte dieser Vereine als für Rechnung des gemeinsamen Vereins vorgenommen.

§ 3

Bilanzstichtag

Der Verschmelzung liegen die Kassenberichte des BLBS und des VLW auf den Stichtag 31.12.2017 zugrunde. Auf einen Zwischenbericht wird verzichtet.

§ 4

Keine besonderen Rechte

Besondere Rechte von Mitgliedern im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen bei den bisherigen Vereinen BLBS und VLW nicht. Einzelnen Mitgliedern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt.

§ 5

Keine besonderen Vorteile

Besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

§ 6

Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Alle entgeltlich beschäftigten Mitarbeiter sind zu gleichen Bedingungen vom gemeinsamen Verein zu übernehmen. Beide Vereine haben keine Arbeitnehmervertretungen.

§ 7**Name des gemeinsamen Vereins und
Feststellung der Satzung des gemeinsamen Vereins**

Der beabsichtigte Name des gemeinsamen Vereines „Bundesverband der Lehrkräfte für Berufsbildung e.V. (BvLB)“ ist von den Mitgliedern in der Verschmelzungsversammlung festgelegt worden.

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine ist die Neufassung einer Vereinssatzung des gemeinsamen Vereins erfolgt, die von den Vorständen der übertragenden Vereine im Vorfeld der Mitgliederversammlungen der übertragenden Vereine erarbeitet worden ist. Die Vereinssatzung des gemeinsamen Vereins ist dieser Urkunde als **Anlage 1** beigelegt und wurde vom Notar verlesen.

§ 8**Vorstand des gemeinsamen Vereins**

Mit der Zustimmung der Mitgliederversammlungen zur Verschmelzung der übertragenden Vereine wurden die Vertretungsorgane der übertragenden Vereine ermächtigt, folgende Personen zu Vorstandsmitgliedern des gemeinsamen Vereins als gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB zu bestimmen:

1. zur/m Bundesvorsitzenden:
Herr / Frau ..., geboren am ...,
wohnhaf in ...,
2. zur/m Bundesvorsitzenden:
Herr / Frau ..., geboren am ...,
wohnhaf in ...,
3. zur/m stellvertretenden Bundesvorsitzenden:
Herr / Frau ..., geboren am ...,
wohnhaf in ...,
4. zur/m stellvertretenden Bundesvorsitzenden:
Herr / Frau ..., geboren am ...,
wohnhaf in ...,

5. zur/m stellvertretenden Bundesvorsitzenden:
Herr / Frau ..., geboren am ...,
wohnhaft in ...,
6. zur/m stellvertretenden Bundesvorsitzenden:
Herr / Frau ..., geboren am ...,
wohnhaft in ...,
7. zur/m stellvertretenden Bundesvorsitzenden:
Herr / Frau ..., geboren am ...,
wohnhaft in ...,
8. zur/m stellvertretenden Bundesvorsitzenden:
Herr / Frau ..., geboren am ...,
wohnhaft in

Der BLBS und der VLW bestimmen hiermit gemeinschaftlich die vorgenannten Personen zu Vorstandsmitgliedern als gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB des gemeinsamen Vereins in den vorgenannten Ämtern.

§ 9

Sonstige Vereinbarungen

Bis zur Wirksamkeit der Verschmelzung auf Zeiträume, die nach dem Verschmelzungstichtag liegen, bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden in dem gemeinsamen Verein angerechnet.

Der BLBS und der VLW sind sich einig, dass der Mitgliedsbeitrag in der ersten Wahlperiode des Bundeshauptvorstandes bis zur Bundesdelegiertenversammlung im Jahr 2022 für jeden Landesverband, der zuvor Mitglied des BLBS war, 2,00 Euro je Mitglied im Landesverband und für jeden Landesverband, der zuvor Mitglied des VLW war, 1,80 Euro je Mitglied im Landesverband im Jahr beträgt. Der erhöhte Beitrag von 0,20 Euro je Mitglied im Landesverband, der ehemals Mitglied des BLBS war, fällt weg, wenn der Bundeshauptvorstand dies beschließt. Im Übrigen bleibt es bei den satzungsmäßigen Regelungen zum Mitgliedsbeitrag.

Die bisherige Dauer der Mitgliedschaft in den Vereinen BLBS und VLW wird - insbesondere für Ehrungen bzgl. der Dauer der Mitgliedschaft - im gemeinsamen Verein anerkannt.

§ 10

Hinweise des Notars

Die Erschienenen werden vom Notar darauf hingewiesen, dass die Verschmelzung erst mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister wirksam wird.

§ 11

Kosten, Schlussbestimmungen

1.

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei beiden Vereinen entstehenden Kosten sowie alle sonstigen mit der Verschmelzung verbundenen Kosten und etwaige Verkehrssteuern trägt der Bundesverband.

Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrages der BLBS und der VLW zu gleichen Teilen; alle übrigen Kosten trägt der jeweils betroffene Verein alleine.

2.

Der BLBS und der VLW sind nicht Eigentümer von Grundbesitz.

3.

Durch die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die unter Berücksichtigung des übrigen Inhaltes des Vertrages dem Inhalt und angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

4.

Der amtierende Notar weist die Erschienenen darauf hin, dass er keine Beratung oder Belehrung über steuerliche Auswirkungen der vorstehenden Vereinbarung abgegeben hat.

5.

Die Erschienenen bevollmächtigen die Notariatsangestellten Susanne Sperling, Heike Flemming, Brit Witkowski, Karina Büttner, Melanie Eßwein, Katja Hiller, Sandra Sczepanski und Pamela Soukup, geschäftsansässig beim amtierenden Notar, sowie den Notar selbst, und zwar jeden für sich allein, Änderungen und Ergänzungen dieser Urkunde für sie zu beschließen. Die Bevollmächtigten sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und befugt, Untervollmachten zu erteilen. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass von dieser Vollmacht nur nach vorheriger Rücksprache mit den Beteiligten Gebrauch gemacht werden soll.

Das vorstehende Protokoll wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben: